



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur künftigen Abrechnung Schleswig-Holsteins mit Dänemark.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur künftigen Abrechnung Schleswig-Holsteins mit Dänemark*).

Wenn bei Betrachtung des Streites der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Dänemark in der Regel das Recht der ersteren auf Trennung von Dänemark besonders hervorgehoben wird, so ist dies zwar in der Ordnung. Indesß würde das immer eifriger werdende und fast einmüthige Verlangen der dortigen Bevölkerung nach vollständiger Separation nach so langem Zusammenleben der beiden von der bisherigen dänischen Monarchie umfaßten Nationen sich nicht ohne Weiteres erklären, wenn nicht das Recht der Schleswig-Holsteiner zugleich ihr Vorthheil wäre. Mit andern Worten: der Kampf der beiden Theile des jetzt zerfallenden dänischen Gesamtstaats ist keineswegs, wie man behauptet hat, ein reiner Erbfolgestreit, und ebensowenig ein bloßes Sich-abstoßen zweier Nationalitäten, sondern zugleich ein Streit der Interessen, ja die letzteren spielen jedenfalls bei den Dänen und wohl auch bei einem großen Theil ihrer Gegner die Hauptrolle. Die Hartnäckigkeit des Widerstandes der Dänen gründet sich durchaus nicht bloß auf ihre verblendete Großmannsucht, sondern auf die sehr klare Einsicht, daß sie und daß namentlich die Kopenhagener mit den Herzogthümern eine reichsfließende Quelle ihres Wohlstandes verlieren würden. Und ähnlich verhält sichs mit dem lebhaften Wunsche Schleswig-Holsteins, aus der Verbindung mit Dänemark gelöst zu werden, nur daß hier Recht und Interesse Hand in Hand gehen.

Es ist wahr, wir zerstören damit einen Theil der Poesie dieses Kampfes, aber die Prosa hat in der Politik eine Hauptstelle zu beanspruchen, die Welt ist einmal so geartet. Nur der proceßsüchtige Bauer etwa streitet sich rein um des Rechthabens willen. Das Recht der Herzogthümer aber bedeutet, abgesehen von der Befriedigung des nationalen Triebes, der wenigstens Holstein und den Süden Schleswigs zu engerem Anschluß an Deutschland drängt, und abgesehen

*) Wir berücksichtigen hierbei den jetzt aufgetauchten Plan einer Theilung Schleswigs, an dessen Verwirklichung wir bis auf Weiteres nicht glauben wollen, zu dessen Beurtheilung aber im nächsten Heft Materialien folgen sollen, noch nicht.

von andern idealen Zielen, deren Erreichung es in sich birgt, auch sehr materielle, dem für patriotische Gedanken unzugänglichen Gemüthe ebenso wie dem Patrioten sofort einleuchtende, für den schlichtesten Alltagsverstand greifbare Vortheile. Es läßt sich nach Zahl und Gewicht bestimmen. Fast bis auf den Thaler kann angegeben werden, wie viel es, in Silber ausgeprägt, werth ist, und da ein nicht geringer Theil der Menschen, um nicht zu sagen die Mehrzahl, so eingerichtet ist, daß sie ihr und ihrer Nachbarn Interesse leichter verstehen und höher halten, als ihre und deren Pflicht, so wird eine ausführliche Untersuchung der Frage vom Standpunkte des Kaufmanns oder Finanziers hier nicht am unrechten Orte sein. Und sie wird um so zeitgemäßer erscheinen, als der sich mehr und mehr nähernde Tag der Abrechnung mit den bisherigen Partnern der Schleswig-Holsteiner jenseits der Königsau und der Belte eine gewisse Vorbereitung des größern Publicums nach dieser Seite hin nöthig macht. Zahlen sollen zwar Vielen langweilig sein, indeß hoffen wir, daß die Resultate, welche wir gewinnen dürften, dies nicht sein werden, und im Uebrigen tröste man sich damit, daß das Nothwendigste nicht immer das Kurzweiligste ist.

„Seit etwa zwölf Jahren, von 1852 bis 1863 sind also aus den Herzogthümern reichlich zweiundfünfzig Millionen preussische Thaler auf Nimmerwiederkehr nach Dänemark gewandert. Wer das noch nicht weiß, der wird jetzt einsehen, daß der Ruf: Los von Dänemark! zugleich die Bedeutung hat: Knopf auf den Beutel!“

So ließ sich ein Artikel vernehmen, welcher vor Kurzem durch die kleine Presse der Herzogthümer lief und durch das soeben angeführte Ergebnis einer Vergleichung der Einnahmen derselben mit den für sie verwendeten Ausgaben vielfach Aufsehen machte. Der Eine und der Andere mochte darüber den Kopf schütteln und meinen, der Verfasser habe wohl doppelt gesehen oder sich bei der Subtraction geirrt. Allein der Aufsatz floß aus guter Quelle, und wenn man ihm vorwerfen konnte, gewisse Ausgaben, welche eine eigne Einrichtung der Herzogthümer künftig erfordern wird (für Civilliste, Armee, Marine u. d.) nur beiläufig berücksichtigt zu haben, so traf dieser Tadel nur in geringem Maße zu, da volkswirthschaftlich betrachtet jene Ausgaben, indem ihr Betrag im Lande bleibt, größtentheils wieder zu Einnahmen werden müssen, wo nicht direct für den Staat, so doch für das Volk und hierdurch mittelbar auch für jenen.

Im Folgenden prüfen wir auf Grund von Unterlagen, die uns von durchaus kundiger Hand geliefert wurden, die Art, wie Schleswig-Holstein bisher von der kopenhagner Politik ausgebeutet wurde, gründlicher, als es in jenem Artikel geschehen konnte, und berücksichtigen dabei zugleich die vor 1852 liegende Vergangenheit, zunächst um darzuthun, daß der volksthümliche Zuruf „Knopf auf den Beutel! und auch darum los von Dänemark!“ seinen guten

Grund hatte, dann um Material zu geben für die jetzt hoffentlich nicht mehr ferne Abrechnung mit Dänemark.

Das Soll der Herzogthümer bei einer solchen schließlichen Auseinandersetzung würde aus dem von ihnen billigerweise zu übernehmenden Antheile der Staatsschuld der dänischen Monarchie bestehen, wobei der Stand derselben beim Tode Friedrichs des Siebenten als Norm anzusehen sein würde. Ende März 1863 betrug diese Schuld (mit Hinweglassung der Schillinge) 95,734,337 Thaler Reichsmünze oder ungefähr 71,800,753 Thaler preussisch.

Die Gegenrechnung der Herzogthümer, das Haben derselbe aber würde, wenn wir kaufmännisch verfahren dürfen und keine Verjährungen anzuerkennen haben, folgende Posten aufweisen:

- 1) Betrag der berüchtigten Uebervortheilung des deutschen Theils der Monarchie durch die Reichsbank-Verordnung von 1813;
- 2) Werth der nach „Pacification“ Schleswig-Holsteins widerrechtlich nach Dänemark entführten Waffen und Geschütze, des übrigen Materials der Armee und der Marine;
- 3) Antheil, welcher den Herzogthümern an sämtlichen Staatsactiven zu- steht; endlich

4) Rückforderung der unter der Finanzverfassung von 1853 denselben wider Recht und Gebühr abgenommenen Steuern und sonstigen Beiträge zur Gesamtstaats-Wirthschaft.

Der Posten Nr. 1 gründet sich auf ein Plünderungsverfahren, wie es in der Geschichte civilisirter Nationen, selbst in den Annalen Oesterreichs, die sonst eine reiche Auswahl an schmachvollen Finanzoperationen aufzuweisen haben, seines Gleichen nirgend findet. Die Geschichte dieses die Regierung Friedrich des Sechsten für alle Zeiten schändenden Raubes am Vermögen seiner deutschen Unterthanen ist in der Kürze folgende. Im August 1812 bemächtigt sich die kopenhagener Regierung des Silbervorraths der schleswig-holsteinischen Speciesbank in Altona und läßt denselben, obgleich ein feierliches königliches Versprechen solchem Eingriff entgegensteht, von dort nach Rendsburg abführen. Dieser Silbervorrath diente zur Fundirung des schleswig-holsteinischen Papiergeldes, und die Folge der Maßregel ist die Entwerthung desselben. Wenige Monate später erfolgt ein zweiter, noch verhängnisvollerer Coup, gegen den der eben- erwähnte erste fast wie ein Scherz aussieht. Durch Verordnung wird das tief- zerrüttete Geldwesen Dänemarks ohne Weiteres mit dem bisher wohlgeordneten der Herzogthümer zusammengeworfen. Am 5. Januar 1813 ergeht unter dem Vorgeben, es solle eine gemeinschaftliche Staats- oder Reichsbank errichtet werden, der könig- liche Befehl, dieses Institut aus allen Theilen der Monarchie zu fundiren und das Königreich mit 19, die Herzogthümer mit 14 Millionen dazu heranzuziehen, wofür jeder der beiden Theile eine Abtheilung der Bank erhalten soll. Zur

Beitreibung der Fundirung erklärt die Regierung sechs Procent des Werthes alles Grundbesitzes für der Bank verhaftet. Die dänischen Grundeigenthümer klagen darauf, dies nicht tragen zu können, und so werden ihnen $12\frac{1}{2}$ Millionen erlassen, die Herzogthümer dagegen müssen nicht nur den vollen Belauf der ihnen ursprünglich aufgebürdeten 14 Millionen, sondern auch zur Ersehung der den dänischen Nachbarn erlassenen $12\frac{1}{2}$ Millionen noch weitere 5 Millionen zahlen.

Und nicht genug mit solcher Uebervorthellung, auch die schleswig-holsteinische Abtheilung der Bank wurde gegen das Versprechen des Königs und trotz wiederholter Petitionen aus den Herzogthümern nicht gewährt. Ja noch mehr: im Jahr 1818 wandelte man jene weit überwiegend durch den deutschen Theil der Monarchie fundirte gemeinschaftliche Reichsbank in eine dänische Privatbank um. Die Grundbesitzer, welche zu ihr hatten beisteuern müssen, wurden zu Actionären erklärt, mit Benützung obwaltender Irrthümer aber und durch zweideutige Fassung des betreffenden Gesetzes wußte man es in Kopenhagen zu ermöglichen, daß den Grundbesitzern der Herzogthümer mit geringfügigen Ausnahmen ihr Actienrecht abgesprochen wurde. Die Folge war, daß in Schleswig-Holstein während der Jahre 1813 bis 1818 Tausende an den Bettelstab geriethen, und daß über ganze Dorfschaften der Concurß erkannt werden mußte*).

Die Herzogthümer hatten zu der Bank 19, Dänemark, wie wir sahen, nur $6\frac{1}{2}$ Millionen beigetragen. Den Raub an der altonaer Bank ungerechnet hat also die Benachtheiligung Schleswig-Holsteins bei dieser Auseinanderfolge von alles Gerechtigkeitsgefühl verhöhnenden Transactionen den Dänen mindestens $14\frac{1}{2}$ Millionen eingetragen, und wenn die Schleswig-Holsteiner diesen Posten jetzt vielleicht nicht mehr einlagen können, so wissen sie mindestens, daß er ihnen dienen kann, die eine oder die andere Gegenrechnung, welche dänische Schlaueit und Unverschämtheit ebenfalls aus älterer Zeit gegen andere Posten hervorzufuchen sich aufgelegt fühlen, mag, mit Erfolg abzuweisen.

Wir kommen zu dem Posten Nr. 2, der auf einer kaum weniger laut schreienden Ungerechtigkeit der dänischen Regierung beruht, und von dem man schwerlich wird behaupten wollen, daß er verjährt sei. Bei den Verhandlungen über die „Pacification“ der Herzogthümer nach dem vorigen Kriege erklärten die Commissäre der deutschen Großmächte der Statthaltertschaft: „das Kriegsmaterial (der schleswig-holsteinischen Armee) verbleibt unter deutschem Schutze im Besitze des Landes.“ Diese Zusage aber wurde, wie viele andere, von den Dänen, als man ihnen die Herzogthümer schließlich übergab, nicht adoptirt und

*) Vgl. Samwer und Droysen „Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark.“ 2. Aufl. Hamburg, 1850.

von Preußen und Oestreich deren Verletzung nicht gehindert. Dänemark nahm den Schleswig-Holsteinern nicht nur in jenem Material ihr wohl erworbenes Eigenthum, sondern nöthigte sie auch, die dafür gemachten Schulden allein zu bezahlen, ja legte ihnen sogar die Pflicht auf, die von Dänemark zur Bestreitung der Kriegskosten contrahirten Schulden verzinsen und tilgen zu helfen. Das gesammte Kriegsmaterial, für eine Armee von 48,000 Mann hinreichend und durchweg im besten Stande, Geschütze, Handfeuerwaffen, Uniformen, Sättel, Decken, Munition, Lazarethgegenstände, dazu die Flotille — alles wurde von den Dänen als Kriegsbeute behandelt, die es in keiner Beziehung war, da die Herzogthümer nicht Dänemark unterlegen waren. Es wäre daher nur eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn bei der bevorstehenden Abrechnung Dänemark angehalten würde, diesen Raub, soweit er in natura noch vorhanden ist*), herauszugeben und sich für den Rest mit der von den Herzogthümern dafür bezahlten Summe belasten zu lassen.

Indeß würde die Berechnung ihre Schwierigkeiten haben, und so wird man sich mit einer theilweisen Entschädigung zufrieden geben müssen, deren Feststellung dafür um so leichter zu bewerkstelligen ist. Jenes Kriegsmaterial kostete den Schleswig-Holsteinern circa 6 Millionen Thaler Reichsmünze. Dänemark nahm nicht nur die betreffenden Ausrüstungsgegenstände, Schiffe u. s. w. weg, sondern beseitigte auch kurz und bündig die zum Ankauf derselben und zur Deckung der Kriegskosten contrahirten Schulden, indem es die betreffende Anleihe durch einen Machtspruch für ungiltig erklärte. Die Zettelschuld von 2,400,000 Thlrn. mußte Holstein allein aufbringen, und die zuletzt eingezahlte Rate der Ablösung dieser Schuld, 240,000 Thlr. hat wiederum die dänische Regierung eingezogen, dem Herzogthum Holstein aber die Zettel im Betrag von 186,000 Thlrn. gelassen, die dasselbe nun noch einmal bezahlen muß. Diese 2,586,000 Thlr. als Aequivalent für das entführte Kriegsmaterial zu berechnen, hieße sich offenbar großer Billigkeit und Rücksichtnahme befleißigen, und da gedachte Summe ganz in gleicher Weise pro rata von den einzelnen Landestheilen zu tragen gewesen wäre, wie die Schleswig-Holsteiner genöthigt wurden, die vom Königreiche zu ihrer Bekämpfung contrahirten Schulden der Jahre 1848 bis 1850 mitzutragen, so werden wir uns erlauben dürfen, den auf Dänemark fallenden Antheil an derselben — er beträgt 1,629,180 Thlr. — bei der schließlichen Auseinandersetzung mit den kopenhagener Politikern und Finanzmännern in Gegenrechnung zu stellen.

In Betreff des dritten Postens der Forderungen, welche Schleswig-Hol-

*) Ein beträchtlicher Theil der Kanonen ist im jetzigen Kriege, am Dannewerk und bei Düppel, von den Preußen und Oestreichern erbeutet und außer Landes geschafft worden.

stein bei der Abrechnung mit Dänemark, seinem bisherigen Compagnon, geltend machen kann, dürfen wir uns kurz fassen. Die Activen der bisherigen dänischen Monarchie, welche bei Auflösung des Compagniegeschäfts pro rata zu vertheilen sind, bestehen aus den vier Hauptposten: Baarforderungen (mit Hinweglassung der Schillinge, wie später immer) 4,187,077, Deresundfond 31,199,293, Reservecfond 4,445,705, gemeinschaftliche Institute und Fonds circa 16,150,385 Thlr. Reichsmünze. Der Termin, nach welchem diese Summen berechnet sind, ist das Ende des Finanzjahres 1862/63. Die vier Posten zusammen betragen 45,982,460 Thlr. Rm., und diese Summe enthält zu 37 Procent das Eigenthum der Herzogthümer, welche somit an den Activen der bisherigen Gesamtmonarchie einen Antheil von 17,012,510 Thlr. Rm. zu beanspruchen haben. Hierzu kommt noch der Antheil derselben an dem Material der Armee und der Flotte, den wir indeß aus verschiedenen Gründen, unter anderem, weil der Werth dieses Materials sich nur annähernd in Zahlen ausdrücken läßt, und weil ein Theil der Geschütze, Waffen und Schiffe unter Nr. 2 fällt, hier unberücksichtigt lassen. Dagegen sind zu obiger Summe noch die speciellen Kassenbehalte der Herzogthümer hinzuzurechnen, welche für Schleswig 1,257,874, für Holstein 827,486 Thlr. Rm. betragen, und so beläuft sich der beiden gebührende Antheil an den erwähnten Activen im Ganzen auf 19,098,871 Thlr. Reichsmünze.

Der nun folgende vierte Posten des Guthabens der Herzogthümer wird uns länger beschäftigen. Es handelt sich hier um die Prägravation Schleswig-Holsteins seit 1853. Schon wenn man den Gesamtstaat als zu Recht bestanden anerkennt, sich also auf den Standpunkt einer gesamtstaatlichen Finanzpolitik stellt, wird man bei genauerem Zusehen sehr bald inne, daß die Herzogthümer erheblich benachtheiligt worden sind. Weitaus größer aber erscheint der denselben zugefügte Schaden und andererseits der für Dänemark berechnete Gewinn, wenn man von dem einzig richtigen Grundsatz ausgeht, nach welchem Schleswig-Holstein zum Königreiche in dem Verhältniß einer bloßen Personalunion hätte stehen sollen. Zwar hätten die Herzogthümer bei Anwendung dieses Grundsatzes auf die Finanzpolitik gewisse Einnahmen und Ausgaben (unter letzteren Civilliste und Gesandtschaften) mit dem Königreich gemeinschaftlich haben können, und hätte man diese etwa nach dem Verhältniß der Kopfszahl berechnen mögen. Dies hätte aber nur in Betreff solcher Einnahmen und Ausgaben der Fall sein dürfen, bei denen sich nicht, bei den Einnahmen der Ursprung, bei den Ausgaben die Verwendung speciell für den einzelnen Landestheil ermitteln läßt. Alle andern hätten als besondere Einnahmen und Ausgaben der Herzogthümer oder des Königreichs berechnet werden müssen.

In der geschickten Verschiebung und Verdunkelung dieses Verhältnisses von Seiten der dänischen Finanzminister liegt die Hauptbenachtheiligung Schleswig-Holsteins von 1853 bis 1863, die wir jetzt näher prüfen werden.

Nach der Zählung von 1860 vertheilte sich die Bevölkerung der dänischen Monarchie über die Länder, aus denen sie bestand, wie folgt: Auf das Königreich kamen 1,600,500 Seelen oder 62,⁸⁵ Procent, auf Schleswig 409,907 S. oder 16,⁰⁹ Proc., auf Holstein endlich 536,133 S. oder 21,⁰⁶ Proc. Nach dem Censur von 1855 hätten sich die Verhältnisse so gestellt, daß auf Dänemark 63,³², auf Schleswig 15,⁹³, auf Holstein 20,⁷⁵ Proc. gekommen wären. Die dänischen Finanzmänner aber rechneten, als sie die Zuschüsse zu den gemeinsamen Ausgaben feststellten, wesentlich anders, in dem sie die Verhältnisse 60, 17 und 23 annahmen. Wir werden im Folgenden alle auf die Volkszahl zu reducirenden Beträge auf die durchschnittlich nahezu genauen ganzen Zahlen 63, 16 und 21 beziehen. Und nun sehen wir einmal zu, wie in einem gesamtstaatlichen Finanzjahre die Beiträge zu den Einnahmen und Ausgaben sich verhalten haben, und zwar wählen wir zu diesem Zwecke das letzte Jahr aus, über welches Rechnung abgelegt ist.

Im Finanzjahr 1862/63 betragen die gemeinschaftlichen Ausgaben 15,123,748 Thlr. Rm., und da bei den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben das Kopfszahlverhältniß maßgebend war, so hätte von dieser Summe Dänemark 9,527,961, Schleswig 2,419,833, Holstein 3,175,953 Thlr. aufzubringen gehabt. Es haben aber in Wirklichkeit, die Ueberschüsse der Domänen und die Zuschüsse aus den besondern Einnahmen eingerechnet, Dänemark nur 8,906,614, Schleswig dagegen 2,756,095 und Holstein 3,461,039 Thaler zu den gemeinsamen Ausgaben beigetragen. Folglich steuerten dazu, selbst wenn wir einstweilen annehmen, die Vertheilung nach Kopfszahl sei gerecht gewesen, und wenn wir ferner annehmen, die Ueberschüsse der Domänen hätten dem Gesamtstaat gehört, Dänemark circa (wir führen, wie bemerkt, die Schillinge überall nicht mit auf, woraus man sich die kleinen Differenzen, die hier und im Folgenden sich in den Zahlenresultaten ergeben können, erklären wolle) 621,347 Thlr. zu wenig, Schleswig dagegen 336,262 und Holstein 285,085 Thlr. zu viel. Dagegen vermehrte sich in dem gedachten Rechnungsjahre der Kassenbehalt des Königreichs um 1,163,264, der des Herzogthums Schleswig nur um 243,926, der Holsteins nur um 234,123 Thlr.

Bei gleichmäßiger Vertheilung der Einnahmen und Lasten auf alle Theile hätten aber von der Gesamtsumme der Staatersparnisse — sie betrug, die Schillinge ungerechnet, 1,641,314 Thlr. — auf Dänemark nur 1,034,028, auf Schleswig dagegen 262,610, auf Holstein 344,676 Thlr. fallen müssen, und so sehen wir, daß sich der Kassenbehalt in dem ersten der drei Länder um 129,236 Thlr. zu viel, im zweitgenannten um 18,683 und im dritten um 110,552 Thlr. zu wenig gesteigert hat.

Ferner aber ergiebt sich, daß die Besteuerung in den Herzogthümern, auch wenn man von gewissen Lasten absteht, welche hier von den Gemeinden ge-

tragen werden, während sie in Dänemark in den Staatssteuern mitenthalten sind, höher ist, als im Königreiche. Im Ganzen wurden nämlich an gemeinschaftlichen und besondern Einnahmen durch Steuern und andere Abgaben in dem gedachten Finanzjahre von Dänemark 14,564,626, in Schleswig, 4,164,435, in Holstein 5,258,229 Thlr. aufgebracht, und dies auf die Seelenzahl nach dem letzten Censur vertheilt, giebt per Kopf in Dänemark 9 Thlr. $\frac{1}{2}$ Schill., in Schleswig 10 Thlr. $10\frac{1}{2}$ Sch., in Holstein 9 Thlr. $77\frac{1}{2}$ Sch.

Das merkwürdige Ergebniß, welches wir mit dieser Nachrechnung gewinnen, lautet: Dänemark brachte nach seiner Volkszahl in dem in Rede stehenden Finanzjahre an Steuern zu wenig auf 621,347 Thlr. Rm., sein Kassenbehalt stieg zu hoch um . . 129,236 „ „

Die Summe von 750,584 Thlr. ist also der kleinste Betrag der Prägravation, welche die Herzogthümer im Jahre 1862/63 durch die dänischen Finanzmänner erlitten haben. Der kleinste; denn daß jene Summe noch lange nicht die volle Beeinträchtigung des deutschen Partners in dem nun der Auflösung entgegengehenden Compagniegeschäft durch den dänischen angiebt, ist leicht zu beweisen und aus folgenden Andeutungen klar ersichtlich.

Erstens absorbiren die Verwaltungskosten der Domänen im Königreiche eine weit höhere Quote der Bruttoeinnahme wie in den Herzogthümern: dort 48, in Schleswig nur 23, in Holstein 33 Procent, und es fließt also in Dänemark fast die Hälfte, in Schleswig noch kein Viertel, in Holstein kein volles Drittel jener Einnahme sogleich wieder in das Land zurück.

Sodann haben die Herzogthümer eine Anzahl von Abgaben zu entrichten, deren in der Staatsrechnung keine Erwähnung geschieht, und von denen die Einwohner Dänemarks nichts wissen. Dahin gehören die Beiträge zur Erhaltung der Deiche in den Marschdistricten, die Unterhaltungskosten des schleswig-holsteinischen Taubstummen-Instituts und der Strafanstalten, die Chausseesteuer, die Kosten für die Stände (welche für Dänemark aus der Staatskasse bestritten werden) und verschiedenes Andere.

Endlich aber ist in Betracht zu ziehen, daß ein sehr bedeutender Theil der von den Schleswig-Holsteinern bisher für die sogenannten gemeinschaftlichen Ausgaben zu leistenden Beiträge nicht ihnen wieder zu Gute kommt, sondern den Dänen, vorzüglich den Kopenhagnern zufließt, mit andern Worten, daß sie zwar mit zahlen müssen, aber nicht mit genießen dürfen.

Letzteren Beschwerdepunkt werden wir sogleich noch etwas genauer ins Auge fassen, wenn wir die Prägravation der Herzogthümer durch die Dänen unter einem andern Gesichtspunkte als dem der gesamtstaatlichen Finanzpolitik betrachten. Bleiben wir noch für einen Augenblick bei der letzteren stehen, so kann die soeben für das Finanzjahr 1862/63 herausgerechnete Benachtheiligung Schleswig-Holsteins von 750,584 Thlr. nicht ohne Weiteres als Maßstab für

eine Durchschnittsberechnung in Betreff der zehnjährigen Periode von 1853 bis 1863 angelegt werden, und zwar deshalb nicht, weil die Intraden, besonders bei den Domänen, und die Verrechnungen der Kassenbehalte in den verschiedenen Jahren verschieden waren. Man würde sich also die Mühe geben müssen, die Beträge der einzelnen Finanzjahre vor 1862/63 ebenfalls festzustellen, und dies ist von der kundigen Hand, die uns das Material zu diesem Aufsatz zusammen-
trug und sichtet, mit einer Sorgfalt geschehen, die nichts zu wünschen übrig-
läßt, deren Arbeit wir aber hier nur in ihrem Endresultat mittheilen können.

Die erste der betreffenden Tabellen zeigt zuerst, wie es sich mit den nach Kopfzahl zu berechnenden Gesamtstaats-Einnahmen mit Einschluß der Domänen-Einnahmen in Wirklichkeit verhalten hat. Wir ersehen daraus, daß Dänemark, statt von der Gesamtsumme der Einnahmen in der zehnjährigen Finanzperiode seinen Antheil mit 11,829,092 Thlr. aufzubringen, nur 4,728,550 Thlr., also 7,100,541 zu wenig gezahlt hat, wogegen Schleswig 4,119,716 und Holstein 2,980,725 Thlr. zu viel bezahlt haben. Dabei blieben von den Brutto-einnahmen des Königreichs mehr als fünfzig, von denen Schlesiens nicht viel über fünfundzwanzig, von denen Holsteins ungefähr sechsundzwanzig Procent als Verwaltungskosten im Lande.

Ferner hätte Dänemark zu den gemeinschaftlichen Ausgaben, die nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt wurden — ein Ausgabenthail, welcher nach der zweiten uns vorliegenden Tabelle in den in Rede stehenden zehn Jahren 34,085,077 Thlr. betrug — nach Kopfzahl 21,473,598 Thlr. aufbringen müssen; es zahlte aber 830,549 Thlr. weniger, wogegen Schleswig 284,093 und Holstein 546,455 Thlr. mehr aufbrachten, als sie bei einer gerechten Vertheilung zu zahlen nöthig gehabt hätten.

Endlich hat sich nach der dritten uns übergebenen Tabelle der Kassenbehalt des Königreichs und nach Einführung des gemeinschaftlichen Kassenbehalts von Schleswig-Dänemark auch der Kassenbehalt Schlesiens verhältnißmäßig zu stark vermehrt; denn Dänemark ersparte in jener zehnjährigen Periode 393,648, Schleswig 199,319 Thlr. zu viel, Holstein aber 592,968 Thlr. zu wenig.

Legt man die im Vorhergehenden besprochenen drei Factoren der Prägravation zusammen, so gewinnt man folgendes Ergebnis: Der Partner Dänemark profitirte, indem er durch seine Domänen nach Verhältniß seiner Bevölkerung zu wenig aufbrachte, zu geringe Zuschüsse leistete und zu viel an Kassenbehalt erhielt, 8,324,739 Thlr. Schleswig dagegen hatte einen Schaden von 4,204,490, und Holstein wurde um die Summe von 4,120,149 Thlr. über-
vorthellt. Beide Herzogthümer haben deshalb jene 8,324,739 Thlr. von Dänemark mit Jug zurückzuverlangen, und diese Forderung ist die kleinste Summe, auf welche dieselben als auf eine aus ungerechter Finanzverwaltung während der Jahre 1853 bis 1863 entsprungene, Anspruch zu machen haben.

Wir ließen bisher die gesamtstaatliche Finanzpolitik im Princip gelten und beschränkten uns darauf, zu zeigen, daß Schleswig-Holstein in dem eben erwähnten Zeitraum, selbst angenommen, alle gesamtstaatlichen Einnahmen seien mit Ausnahme der Domänen-Eintraden und der Zuschüsse genau der Kopfzahl entsprechend vertheilt gewesen, in diesen beiden Posten allein schon die bedeutende Summe von mehr als acht Millionen Thalern Reichsmünze verloren hat. Die Verluste der Herzogthümer schwellen aber zu weit größeren Summen an, wenn wir bedenken, daß die Politik, welche denselben eine Realunion mit dem Königreich aufnöthigte, sie in Folge dessen an Ausgaben theilzunehmen zwang, die überwiegend dem dänischen Theil der Monarchie und vor allem der Stadt Kopenhagen zu Gute kamen.

Betrachten wir die sogenannten Gesamtausgaben nach ihrer wahren Beziehung zu den einzelnen Landestheilen, so wird sich das Ergebnis, zu dem wir gelangen werden, allerdings nicht in einer runden Zahl ausdrücken lassen. Denn während wir bei obiger Kritik der Einnahmen schließlich genau wußten, um wie viele Millionen Bankthaler weniger die Herzogthümer im Lauf von zehn Jahren hätten besteuert werden sollen, zerfallen die Ausgaben in verschiedene Classen, und die Natur einiger derselben schließt eine Nachrechnung bis auf Thaler und Schilling aus.

Die Ausgaben theilen sich:

1) in solche, für die von Rechtswegen die Schleswig-Holsteiner gar nicht oder nur in geringerem Maße, als es geschah, besteuert werden durften, wie z. B. die Pensionsbeiträge, die ohne Schaden nach den Landestheilen gesondert werden konnten; die hierauf sich gründende Benachtheiligung der Herzogthümer läßt sich in runden Summen angeben;

2) in solche, welche die Herzogthümer als selbständige Staaten zwar auch hätten tragen müssen, aber mit dem sehr wesentlichen Unterschiede, daß die betreffenden Summen größtentheils im Lande verzehrt worden wären; dahin gehören z. B. die Civilliste, die Apanagen, die Ministerien und zum Theil das Heer; die wirtschaftliche Prägravation Schleswig-Holsteins dadurch, daß die Quote, welche es zu diesen Ausgaben steuerte, nicht dem Lande (oder doch nur zu einem sehr kleinen Theil dem Lande) wieder zufließ, sondern in Dänemark verausgabt wurde, läßt sich nur annähernd in Zahlen ausdrücken und nur indirect zu einer Forderung formuliren;

3) in solche, die unter allen Umständen von den Herzogthümern, gleichviel wie weit sie selbständig gemacht werden, aufzubringen sind. Dahin gehört die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

Nach diesen Gesichtspunkten prüfen wir in der Kürze die elf Rubriken des Contos der gemeinschaftlichen Ausgaben in der Staatsrechnung des Finanzjahres 1862/63.

Unter Nr. 1. unsrer drei Classen fallen die 1,313,963 Thlr. des Pensionswesens und die 191,075 Thlr., die wir unter der Rubrik „Verschiedene Ausgaben der Monarchie“ für die Befestigung Kopenhagens nach der Seeseite angeführt finden. Beide Posten enthalten eine beträchtliche Benachtheiligung der Herzogthümer; denn die Pensionen für gewesene Beamte und für Wittwen in Holstein betragen nur 151,786 Thlr., die in Schleswig allerhöchstens ebenso viel, und so müßte, wenn es mit rechten Dingen züginge, Dänemark für seine Pensionäre ungefähr eine Million aufbringen; nach der Kopfszahlberechnung der gesamtstaatlichen Finanzmänner trägt es aber nur 827,000 Thlr. bei, profitirt daher auf Kosten der Herzogthümer circa 183,000 Thlr. Zu der Fortification Kopenhagens sollten die Schleswig-Holsteiner gegen 70,700 Thlr. abgeben, selbstverständlich nicht in ihrem Interesse, sondern direct gegen dasselbe. Da dieser Posten ein extraordinärer ist, so setzen wir ihn für die Summirung der zehnjährigen Finanzperiode nur mit dem zehnten Theile an, also mit 7,070 Thlr.

Die zweite unsrer Classen von Ausgaben umfaßt zunächst die Civilliste: 800,000 Thlr., von denen den Herzogthümern nur das Wenige wieder zugeflossen ist, was bei den kurzen Besuchen verausgabt wurde, die der König gelegentlich den Schleswigern machte. Man ist daher berechtigt, so ziemlich die ganze auf die Schleswig-Holsteiner fallende Quote von 296,000 Thlr. als diesen wirtschaftlich verloren gegangen und von den Dänen gewonnen anzusehen. Ferner die Apanagen: 368,460 Thlr., von denen 290,000 in Dänemark, etwa 60,000 in den Herzogthümern und die übrigen Summen anderwärts verzehrt wurden. Wirtschaftliche Prägravation Schleswig-Holsteins zu Gunsten Dänemarks daher nach Kopfszahl berechnet: 73,200 Thlr. Weiter der Geheime Staatsrath: 55,500 Thlr., nur mit Dänen besetzt und in Dänemark domicilirend; wirtschaftlicher Schaden für die Herzogthümer 37 Procent der Summe, also 20,535 Thlr. Sodann das Ministerium des Auswärtigen: 224,717 Thlr. ebenfalls ganz in dänischen Händen, daher wirtschaftliche Benachtheiligung Schleswig-Holsteins im Betrag seines ganzen Antheils, der sich auf 83,145 Thlr. beläuft.

Noch andere Posten dieser Gattung sind endlich: das Kriegs-, das Marine- und das Finanzministerium. Das erste erforderte 4,388,981 Thlr., und die in dieser Summe begriffnen Ausgaben verlangen eine verschiedene Beurtheilung. Wenn Schleswig-Holstein als Miteigenthümer des gesammten vorhandenen Kriegsmaterials gelten will, so muß es auch zu den Ausgaben mitsteuern, welche die Conservirung desselben erfordert, und gleiches gilt von den militärischen Bildungsanstalten. Die Herzogthümer haben zwar hiervon bisher keinerlei Nutzen, vielmehr Schaden gehabt, doch ist von einer Vertheilung des vorhandenen Materials einige Entschädigung zu hoffen. Anders steht es mit den Kosten für die Unterhaltung des Personals der Armee; denn unzweifelhaft ist hier von den

für Löhnung, Gage, Naturalverpflegung der Truppen u. d. m. ausgegebenen Summen ein ganz unverhältnißmäßig großer Theil dem Königreiche wieder zugeflossen. Indes entzieht sich dieser Gegenstand der Berechnung, und so müssen wir davon absehen, einen Anspruch darauf hin zu erheben. Um so berechtigter aber ist man, die auf die Herzogthümer fallende Quote für das Kriegsministerium selbst, für dessen Beamte, für Quartiergelder, Reiseunterstützungen, besondere Honorare u. s. w. als fast völlig den Herzogthümern entzogen zu veranschlagen, da mit kaum nennenswerthen Ausnahmen nur Dänen von diesen Posten Gewinn hatten. Betragen die hier in Rede stehenden Ausgaben nach der Staatsrechnung etwa 1,060,000 Thlr., so kommen auf den Antheil Schleswig-Holsteins circa 392,000 Thlr. — In Betreff der 2,538,794 Thlr., welche das Marineministerium erforderte, gilt dasselbe, wie von den Ausgaben für das soeben betrachtete Departement. Nur ist auch die Löhnung der Flottenmannschaft beinahe ganz dem Königreiche zu Gute gekommen. Die Personalausgaben für Beamte, Offiziere und Matrosen betragen mit Einschluß der Naturalverpflegung ungefähr 700,000 Thlr., und so setzen wir die wirtschaftliche Prägravation der Herzogthümer zu circa 259,000 Thlr. an. Die übrigen Kosten sind im Wesentlichen Unterhaltungskosten der Flotte und der zu ihr gehörigen Anstalten, deren Bestände bei der Abrechnung dem ausscheidenden schleswig-holsteinischen Compagnon der Firma Dänemark und Schleswig-Holstein pro rata seiner 37 Procent auszuantworten sein werden. — Von den 407,690 Thlrn., welche nach der Staatsrechnung auf das Finanzministerium fallen, sind die circa 360,000 Thlr., die für Beamte und sonstige Angestellte im Ministerium, andere Beamte und Zuschüsse zur Pensionirung von Militärs berechnet wurden, im Königreich verzehrt worden, und so schlagen wir den hieraus den Herzogthümern erwachsenden wirtschaftlichen Schaden auf etwa 133,200 Thlr. an.

Die Ausgaben der dritten Classe: Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld: 4,091,857 Thlr. kommen, wie bereits bemerkt, nach Verhältniß der Seelenzahl den Herzogthümern wie dem Königreiche in gleicher Weise zu.

Und jetzt ist es Zeit, die Ergebnisse dieser Betrachtung des Ausgabencontos von 1862/63 zu addiren, was folgendes erbauliche Exempel giebt:

Directe Uebervortheilung der Herzogthümer in den Ausgaben von Classe 1	290,070 Thlr.
Wirtschaftliche Benachtheiligung in den Ausgaben von Classe 2 mindestens	1,257,080 „
Summa:	1,547,150 Thlr.

Die wirtschaftliche Benachtheiligung, die sonach im Verlauf der zehnjährigen Finanzperiode von 1853 bis 1863 die gewaltige Summe von 12,570,800 Thlr. erreicht hätte, wird sich bei der Abrechnung nicht wohl geltend machen lassen.

Dagegen sind wir entschieden berechtigt, die directe Prägravation, welche die Herzogthümer einmal durch die oben angeführte ungerechte Postirung der Einnahmen, dann durch falsche Postirung der Ausgaben erlitten haben, und welche in ersterer Beziehung während jener zehn Jahre einem Schaden von 8,324,739, in letzterer einen von 2,900,700 Thlr. verursachte, in die Gegenrechnung aufzunehmen, welche die Herzogthümer den Dänen bei Auflösung ihrer Geschäftsverbindung machen können.

Die Rechnung beider Theile wird sich, wenn jene Transaction eintritt, nach dem Gesagten folgendermaßen stellen:

Die Staatsschuld der dänischen Monarchie betrug zu Ende des Finanzjahres 1862
zu 1863 95,734,337 Thlr. Rm.

Hiervon hätten die Herzogthümer 37 Procent
zu übernehmen, also 35,421,704 „ „

Sie haben aber nach dem Obigen in Gegenrechnung zu stellen:

1) Die Benachtheiligung durch die Bankhaft von 1813	14,500,000 „ „
2) Den dänischen Antheil an der holsteinischen Zettelschuld	1,629,180 „ „
3) Den Antheil Schleswig-Holsteins an den Staatsactiven	19,098,871 „ „
4) Die Prägravation in den letzten zehn Finanzjahren	11,225,439 „ „
	<u>Summa: 46,453,490 Thlr. Rm.</u>

Unser Endresultat lautet demnach:

1) Dänemark hat die gesammte Staatsschuld für sich zu behalten;

2) den Herzogthümern noch elf Millionen, oder wenn es genau genommen werden soll, 11,031,786 Thlr. herauszuzahlen;

3) sind die Materialien der activen Armee und der Marine, die Sammlungen und aller sonstige gemeinschaftliche Besig, soweit dies der Natur der Sache nach möglich, pro rata zu vertheilen, wobei den Herzogthümern 37 Procent zufallen müssen.

So die Rechnung des Kaufmanns. Ob die Politiker so rechnen werden, ist eine andere Frage, die hier natürlich nicht beantwortet werden kann, obwohl es nicht einzusehen sein würde, wenn man wesentlich anders verführe. Auf alle Fälle würde man nur auf die obige Weise alle gerechten Forderungen erfüllen; doch mag die Willigkeit und Großmuth des Siegers die von den Dänen zu fordernden elf Millionen in den Schornstein schreiben wollen, und so wollen

wir einmal annehmen, daß eine solche ordnungsmäßige und zugleich rücksichtsvolle Theilung wirklich stattfinden wird, und darauf hin nach unsrer Quelle die Aufstellung eines schleswig-holsteinischen Budgets versuchen. Indem wir unter Beibehaltung der bisherigen Intraden auf der Einnahmeseite den Ueberschuß über die seither in den Herzogthümern selbst verwendeten Ausgaben erkennen werden, wird man noch einmal recht deutlich sehen, wie groß die wirtschaftliche Benachtheiligung Schleswig-Holsteins unter der Dänenherrschaft war.

Wo im Folgenden ein unmittelbarer Anschluß an die gesamtstaatliche Staatsrechnung überhaupt möglich war, sind die Summen nach derselben aufgenommen. Nur sind die Brutto-Einnahmen aufgeführt und die Kosten in der Ausgabeseite aufgenommen, wodurch sich die hohe Summe der Ausgaben erklärt. Sodann sind die eigentlichen Domäne-Einnahmen, wie sich gebührt, von den stehenden Gefällen getrennt. An dieser Stelle werden nur die abgerundeten Hauptsummen mitgetheilt, wie sie sich aus der Berechnung nach obigen Grundsätzen ergeben, und zwar wurden dieselben, da dieses Budget mit Dänemark nichts mehr zu thun hat, auf preußische Thaler reducirt, die sich bekanntlich zu den dänischen Rigsdalern oder Bankthalern wie 1 zu $\frac{3}{4}$ verhalten.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Domänen	658,000 Thlr.	Civilliste, Apanagen,	
Stehende Gefälle . .	900,000 "	Staatsrath, Landes-	
Directe Steuern . . .	1,640,000 "	versammlung, Mini-	
Indirecte Steuern, Zoll		sterien des Auswär-	
Stempel u. s. w. . .	2,880,000 "	tigen, der Justiz, des	
Post- und Telegraphen-		Cultus und Unter-	
wesen	280,000 "	richts und des Innern.	1,600,000 Thlr.
		Ministerium d. Finanz.	1,600,000 "
		Militärdepartement . .	2,400,000 "
Summa: 6,358,000 Thlr*).		Summa: 5,600,000 Thlr.	

*) Nach der Staatsrechnung von 1862/63 betragen die Einnahmen Schleswigs 1,531,979, die Holsteins 1,896,913, der Antheil von 37 Proc. an den gemeinschaftlichen 4,580,753 Thlr., Summa: 8,009,645 Thlr. Reichsmünze oder 6,007,245 $\frac{3}{4}$ Thlr. preußisch. Dazu müssen aber noch die hier sogleich in Abzug gebrachten, oben dagegen ausgelassenen Domänenausgaben mit reichlich 600,000 Thlrn. Reichsmünze oder 450,000 Thlrn. preußisch kommen, sodaß die obige Veranschlagung der Einnahme eine mäßige ist.

In der Zeit der Erhebung haben die Einnahmen Schleswig-Holsteins betragen:
im Jahre 1848 (einschließlich des zu Anfang des Jahres
vorhandenen Kassenbestands von 5,367,510
Mark Courant) 20,668,998 Mark Cour.
" " 1849 19,259,185 " "
" " 1850 20,193,478 " "
Summa: 60,121,661 Mark Cour. oder 24,044,664 Thlr. preußisch.

Für etwa aufzunehmende Anleihen würde sonach immer noch ein jährlicher Ueberschuß von 758.000 Thalern vorhanden sein. Die 5,600,000 Thaler Staatsausgaben würden fast ganz im Lande bleiben, während die innerhalb der Herzogthümer verwendeten Ausgaben im Finanzjahr 1862/63 noch keine 1,600,000 Thlr. preussisch betragen. Die wirthschaftliche Differenz zu Gunsten Schleswig-Holsteins nach Lösung des Bandes, welches die Herzogthümer mit Dänemark verknüpft, beläuft sich also mächtig berechnet auf vier Millionen preussische Thaler jährlich, und das dürfte schon der Mühe werth sein für ein Land von einer Million Einwohner, alle Kräfte zur Verwirklichung des Rufs anzustrengen, der jetzt im Munde der ungeheuren Mehrzahl der an politischen Dingen überhaupt theilnehmenden Schleswig-Holsteiner ist, und mit dem wir unsern Bericht schließen wollen: „Los von Dänemark, ganz und für alle Zeit!“

Das älteste Christenthum und seine Literatur.

3. Die Quellen für das Leben Jesu. Das Johannesevangelium.

Aus der in den ersten zwei Jahrhunderten im Umlauf befindlichen Anzahl von Evangelienchriften hat die Kirche vier herausgehoben und als echt und authentisch in ihrem Kanon heiliger Schriften aufbewahrt. Sie tragen die

in welcher Summe sich 5 Millionen Mark Kassenscheine und circa 1/4 Millionen Mark Gaben aus Deutschland befinden, zusammen	6,250,000 Mark Cour.
	60,121,661 " "
Der Rest =	53,871,661 Mark Cour.
ist vom Lande und zwar mit circa	10,500,000 " "
von Schleswig, mit circa	43,370,800 Mark Cour.

von Holstein eingezahlt worden. Letzteres Herzogthum hat also zu den Kriegskosten mehr als vier Fünftel beigetragen.

Die Ausgaben beliefen sich:

für den Civiletat,	für den Militäretat,
1848 auf 5,393,865 Mark C.	1848 auf 8,870,371 Mark C.
1849 " 4,426,411 " "	1849 " 18,180,780 " "
1850 " 3,992,076 " "	1850 " 16,927,391 " "
<u>13,802,172 Mark C.</u>	<u>43,978,542 Mark C.</u>

57,780,714 Mark Cour. oder 23,112,285 Thlr. preussisch.